4. Tuberkulose

durch klinische Untersuchung und intrakutane Tuberkulinprobe

5. Leptospirose

durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion

Ш

Schafe

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

- 1: Maul- und Klauenseuche (Aphthae epizooticae) durch klinische Untersuchung
- 2. Virusabort

durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion

3. Bruzellose

durch serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung

4. Paratuberkulose

durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaklion und allergische Intrakutanprobe

IV.

Schweine

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

- 1. Maul- und Klauenseuche (Aphthae epizooticae) durch klinische Untersuchung
- 2. **Schweinepest** (Pesti suum) durch klinische Untersuchung
- 3. Aujcszky'sehe Krankheit (Morbus Aujeszkyi) durch klinische und serologische Untersuchung (Virusneutralisationstest)
- 4. Bruzellose

durch intrakutane Brucellinprobe und serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung

5. Tuberkulose

durch intrakutane Tuberkulinprobe

G. Leptospirose

durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung

Anlage 2

zu § G Abs. 1 vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Richtlinie für die über die Aufstellung, Unlcrhalhing, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände zu führenden Nachweise ¹

 über die Tiere, von denen Arzneimittel der im § 1 bezeichnelen Art gewonnen oder hergeslellt werden, sind von den Arzneimittelbelrieben, nach Tierarten getrennt, nachstehende Nachweise zu führen:

- a) Einstellungs- und Quarantänelisten
- b) Behandlungslisten.
- Aus den Einstellungs- und Quarantänelisten mußt ersichtlich sein:
 - Nummer (z. B. Brandzeichen oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere
 - b) Herkunft der Tiere
 - c) Tag der Einstellung in die Ouarantänestaiion
 - d) tierärztliche Untersuchungsbefunde am Tage der Einstellung, während der Quarantäne und beim Quarantäneabschluß
 - e) Tag und Alt der ersten Impfung
 - f) Tag der Überführung in die Behandlungsstalion bzw. Produktionsanlage.
- Aus den Behandlungslisten, die mit den Einstellungs- und Quarantänelisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
 - a) Nummer (Alter und Geschlecht) sowie die Kennzeichen der Tiere
 - b) Tag der Einstellung in die Behandlungsstation bzw. Produktionsanlage
 - c) Art und Dauer der Behandlung
 - d) Verlauf der Temperatur und etwa auftretende Lokal- und Allgemeinerscheinungen
 - e) Datum der Blutentnahme und Angabe der Mengen des gewonnenen Blutes
 - f) Datum der Gewinnung etwaiger anderer Arzneimittel und Mengenangaben
 - g) Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung und etwaiger Schlachtungen
 - Angaben über die etwaige spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abganges).

Anlage 3

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Siebenter Durchführungsbestimmung

Richtlinie

für die Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Impfstoff-, Serum- oder Antigenherstellung bzw. -prüfung gedient haben

I.

Fleisch

Tiere der Einrichtungen zur Impfstoff- und Serumgewinnung, die zur Impfstoff-, Serum- oder Antigenherslellung bzw. -prüfung gedient haben, dürfen, sofern ihr Fleisch zum Genuß für, Menschen verwendet werden soll, nur unter Hinzuziehung des für die Fleischuntersuchung zuständigen Tierarztes geschlachtet werden.

Dies gilt **Sicht,** wenn es sich um Notschlachtungen handelt»